

Antragstitel: Für eine friedliche Universität - Zivilklausel JETZT!

Antragssteller*in: Die Linke.SDS Heidelberg Mahmud Abu-Odeh (Sozialreferent)

Antragsart: Inhaltliche Positionierung

Antragstext:

Der StuRa spricht sich dafür aus, dass sich die Universität in ihrem Handeln friedlichen Zielen verpflichtet und ihre gesellschaftliche Verantwortung für eine Welt ohne Krieg wahrnimmt.

Daher fordert der Studierendenrat die Universität Heidelberg dazu auf, jegliche Forschung und Zusammenarbeit, die mit diesem Ziel unvereinbar sind, auszuschließen.

Dazu gehören:

1. Forschung an Rüstungsgütern
2. Zusammenarbeit mit Unternehmen, die schwerpunktmäßig an Rüstungsproduktion- und Handel beteiligt sind *
3. Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Verteidigung und vergleichbaren ausländischen Behörden
4. Zusammenarbeit mit sonstigen Verbänden, Vereinen oder Gruppierungen, die mit in 2. oder 3. genannten Akteuren vergleichbar sind.

*Hiermit sind vor allem Rüstungskonzerne gemeint mit denen eine Kooperation auszuschließen ist, die entweder aufgrund ihres hohen Produktionsvolumens an Rüstungsgütern oder dem Anteil der Rüstungssparte des Konzerns von mind. 50% mit dieser Positionierung unvereinbar sind. Dazu zählen z.B. Airbus Group (Airbus Defence & Space), Rheinmetall, Diehl Defence, Krauss-Maffei Wegmann, Heckler & Koch, ThyssenKrupp und Tognum. Mischkonzerne, die nicht diesen beiden Kriterien entsprechen, aber dennoch an Rüstungsproduktion und -forschung beteiligt sind, müssen im Falle einer möglichen Kooperation mit der Uni Heidelberg von der später genannten Ethikkommission im Hinblick auf die Forschungs- und Kooperationsinhalte auf die Grundsätze und Bedingungen dieser Positionierung geprüft und bei Widerspruch mit diesen abgelehnt werden. Besteht Zweifel an der Zuordnung eines Konzerns als Rüstungs- oder Mischkonzern, so wird die Frage an die Ethikkommission weitergeleitet und von dieser untersucht und eine Zuordnung von ihr getroffen.

Unter Zusammenarbeit sind Forschungsaufträge von besagten Akteuren, Stiftungsprofessuren, Ausrichtung und Sponsoring von Veranstaltung, Werbung für derartige Unternehmen, Hörsaalbenennungen und andere Kooperationen mit vergleichbaren Unvereinbarkeiten bezüglich der zivilen Zielsetzung zu verstehen. Student*innen, die Mitglieder der Bundeswehr sind, sind explizit nicht mit diesem Antrag davon ausgeschlossen, sich an den Kursen und Alltag der Universität zu beteiligen. Sie sind explizit nicht Gegenstand der Positionierung dieses Antrags.

Bei der Forschung an gelisteten Dual Use* Gütern und nicht gelisteten Dual Use Gütern, die ebenfalls Ausfuhrbeschränkungen unterliegen und anderen Betrachtungsgegenständen, bei der es Bedenken gibt, ob diese mit einer friedlichen Zielsetzung kollidieren, entscheidet eine öffentlich tagende universitätsweite (Ethik-)Kommission über die Bewilligung des Forschungs- oder Kooperationsvorhabens. Alle Statusgruppen (Doktorand*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, technische/administrative Mitarbeiter*innen, Hochschullehrer*innen und Student*innen) sind paritätisch in dieser Kommission vertreten. Die Mitglieder der Kommissionen werden unter allen

Beteiligten der jeweiligen Statusgruppe in freien, gleichen, geheimen, allgemeinen und unmittelbaren Wahlen gewählt. Eine Abwahl in Form einer Urabwahl muss jederzeit möglich sein. Die Größe des Gremiums ist so zu wählen, dass die Arbeitsfähigkeit gewahrt bleibt. Ein unter Beteiligung aller Statusgruppen gebildeter Vorsitz leitet die Tagungen der Kommission. Bei der Entscheidung über die Bewilligung eines strittigen Forschungsvorhabens haben die Mitglieder der Kommission die Verpflichtung, die Auswirkungen des Forschungs- oder Kooperationsvorhabens auf die friedliche Zielsetzung der Universität zu untersuchen. Eine negative Auswirkung darauf ist hinreichendes und notwendiges Kriterium, dem Vorhaben nicht zuzustimmen. Das ist der Fall wenn: - Der Auftraggeber zu den in (2), (3), (4) genannten gehört oder (1) als Ziel verfolgt. -Die eigentliche Ziel des Forschungsvorhabens militärischer Natur ist Zur Entscheidungsfindung muss die Kommission Sachverständige aller fünf Statusgruppen aus den betreffenden Fakultäten und gegebenenfalls auch von außerhalb der Universität heranziehen. Eine nach den oben erwähnten gewählte Vorbereitungskommission arbeitet eine Satzung für die Grundlage der Arbeit der Kommission aus.

Begründung:

Allgemein:

Es ist eine der Lehren der Schrecken des 20. Jahrhunderts, dass Wissenschaftler*innen Verantwortung für die Konsequenzen ihrer eigenen Forschung übernehmen müssen. Sei es bei der Entwicklung von Giftgas, der Atombombe oder in der Entwicklung der pseudowissenschaftlichen Rassenlehre der Nazis: viel zu oft haben Forscher*innen und Wissenschaftsinstitutionen große Schuld auf sich geladen, indem sie einige der schlimmsten Verbrechen des 20. Jahrhunderts mit ihrer Forschung erst ermöglicht haben. Statt Aufklärung und Weiterentwicklung unserer menschlichen Gesellschaft hat eine teils ideologische, teils kurzsichtige Wissenschaft viel zu häufig Verwirrung gestiftet und menschliches Leid bewirkt. Besonders im Zusammenhang mit Kriegen hat Wissenschaft in der Vergangenheit eine verheerende Rolle gespielt. Die gegenseitige Aufrüstung im kalten Krieg mit samt den stattgefundenen Stellvertreterkriegen und der ständigen Angst vor einem nuklearen Vernichtungskrieg, die nur in neue Krisen und Konflikte gemündeten Interventionen in Afghanistan und dem Irak haben gezeigt, dass militärische Konfliktlösungen nicht zu Frieden beitragen, sondern im Gegenteil diesen gefährden. Wenn die Wissenschaft nicht weiter Schuld auf sich laden möchte, muss sie die Konsequenzen ihrer eigenen Forschung insbesondere für militärische Handlungen reflektieren und dementsprechend Verantwortung übernehmen. Verantwortung zu übernehmen heißt dabei zuerst, Forschung, sofern sie militärischen oder unethischen Zwecken dient, zu unterlassen. Da es an vielen Hochschulen leider noch keine Zivilklausel gibt, ist es viel zu häufig leider noch intransparent, zu welchen Zwecken Forschung stattfindet. Oft ist es weder für die Hochschulöffentlichkeit noch für die einzelnen Forscher*innen nachvollziehbar, wozu in einem einzelnen Projekt jeweils geforscht wird. So kam etwa erst durch eine kleine Anfrage im Bundestag vor einigen Jahren heraus, dass in Heidelberg Kooperationsforschung mit dem Pentagon betrieben wurde, um verbesserte Schiffsrümpfe für Kriegsschiffe zu entwickeln.¹ Eine Zivilklausel in Heidelberg würde hier auch für die einzelnen Forscher*innen Transparenz schaffen und damit eine gewissen geleitete Forschung für die einzelnen Forscher*innen erst ermöglichen; zugleich verbietet sie militärische Forschung. Sie ist dabei auch vom Gedanken geleitet, dass an einer zivilen Universität wie unserer in Heidelberg, zugleich nur zivile Forschung stattfinden soll und besteht damit auf der gesellschaftlichen Trennung von Zivilem und Militärischem. Als Selbstverpflichtung der Mitglieder der Universität und der Universität als Ganzes Rüstungsforschung zu unterlassen, leistet sie auch einen Beitrag für den Frieden in der Welt und folgt dabei der Einsicht: Waffen schaffen keinen Frieden. Eine Zivilklausel ermöglicht der Universität in der Gesellschaft als Akteur für friedliche Konfliktlösung

mitzutragen, anstatt durch Kooperationen an Aufrüstung, Krieg und Zerstörung mitzuwirken. Wenngleich die Bedeutung einer Zivilklausel für naturwissenschaftliche und technische Fächer am sinnvollsten erscheint, spielt sie auch eine Rolle für andere Wissenschaftsdisziplinen. So existiert beispielsweise an der FU Berlin ein Sonderforschungsbereich über "Räume begrenzter Staatlichkeit". Die dortige Forschung steht in einem engen Zusammenhang mit militärischen Interventionen und unterstützt Militärs in besetzten Staaten bei Beantwortung der Frage wie es gelingt, an Orten mit nur schwachen staatlichen Strukturen die Zivilbevölkerung unter Kontrolle zu halten. Länder wie Syrien, Afghanistan oder Vietnam (alles Länder in denen in der Vergangenheit sowohl NATO und USA als auch die Sowjetunion bzw. Russland intervenierten) können so erst effektiv durch ausländische Mächte kontrolliert werden, womit auch Invasionen dieser Länder machbarer werden. Immer wieder sind Sozial- und Kulturwissenschaftler*innen bei der Lösung der Frage beteiligt, wie eine ausländische Militärmacht eine einheimische Zivilbevölkerung unter Kontrolle bzw. unter militärischer Fremdherrschaft gehalten werden kann.^{2,3} Eine Zivilklausel könnte auch einer derartigen Forschung ein Ende setzen. Auch die kritische Betrachtung von gelisteten und nicht gelisteten Dual Use Gütern und sonstigen Forschungsvorhaben, bei denen der Verdacht besteht, sie seien nicht mit einer friedlichen Universität vereinbar ist unabdingbar. So dient die Deklaration als Dual Use Gut häufig dazu, den Anschein, es handele sich um ein rein ziviles Produkt zu umgehen (Beispiel getrennte Produktion und Auslieferung von Lastwagen und Geschützen und Zusammensetzung dieser im Zielland). Es ist korrekt, dass unter Dual Use Güter auch Güter fallen, die zu zivilen Zielen entwickelt und produziert werden, häufig aber ist an technischen Merkmalen deutlich erkennbar, dass die Motivation aus rein militärischen Motiven erfolgt.

Demokratische Mitbestimmung:

Die Zielsetzung der Universität geht alle an der Universität beteiligten Personen etwas an. Es sind nicht nur Hochschullehrer*innen, die die Forschung und die Kultur auf dem Campus prägen, sondern auch alle anderen, egal ob Studierende, Promovierende oder Mitarbeiter*innen. Daraus ergibt sich, dass alle Statusgruppen in akzeptablem Umfang in der vorgeschlagenen Ethikkommission vertreten sein müssen. Eine paritätische Zusammensetzung der Ethikkommission gewährleistet eine gleichberechtigte Mitbestimmung aller an der Universität vertretenen Statusgruppen. Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist unverzichtbar, um zu gewährleisten, dass sich während dem Beratungsverlauf auch nicht im Gremium vertretene Personen in die Debatte einbringen können.

Bedeutung für die Universität

Die Einführung einer Zivilklausel mit dem Argument der sinkenden Drittmittel oder der negativen Auswirkung des Ausschlusses der Kooperationen mit Rüstungskonzernen abzulehnen ist nichtig. Drittmittel aus der Privatwirtschaft nehmen nur etwa 10% der gesamten universitären Gelder ein. Zudem ist es aus moralischer Sicht fragwürdig, nur für eine minimal bessere Ausfinanzierung Beihilfe zum Krieg zu leisten. Statt sich als Forschungseinrichtung immer wieder bei Unternehmen einzukaufen und dafür auf die Selbstbestimmung der Universität zu verzichten kann nicht der richtige Weg für eine ausfinanzierte Hochschule sein; eine umfassende Grundfinanzierung von Seiten des Landes und Bundes ist vielmehr der richtige Weg.

Ablehnung von Alternativen:

Eine zu einer von uns vorgeschlagenen Zivilklausel häufig in Betracht gezogene Alternative besteht darin, zwar eine zivile Zielsetzung der Universität festzuschreiben, Kooperationen mit Rüstungskonzernen und ähnlichem aber nicht auszuschließen. Eine solche Maßnahme lehnen wir ab. Ihrer gesellschaftlichen Verantwortung als wissenschaftliches Institut für eine friedliche Welt kann

Für eine friedliche Universität - Zivilklausel JETZT!, Linke.SDS, StuRa Heidelberg V. Legislatur

die Universität nur gerecht werden, wenn Akteure, die dem entgegenwirken, in dem sie weiterhin an Aufrüstung und Krieg mitwirken, von der Universität ausgeschlossen werden.